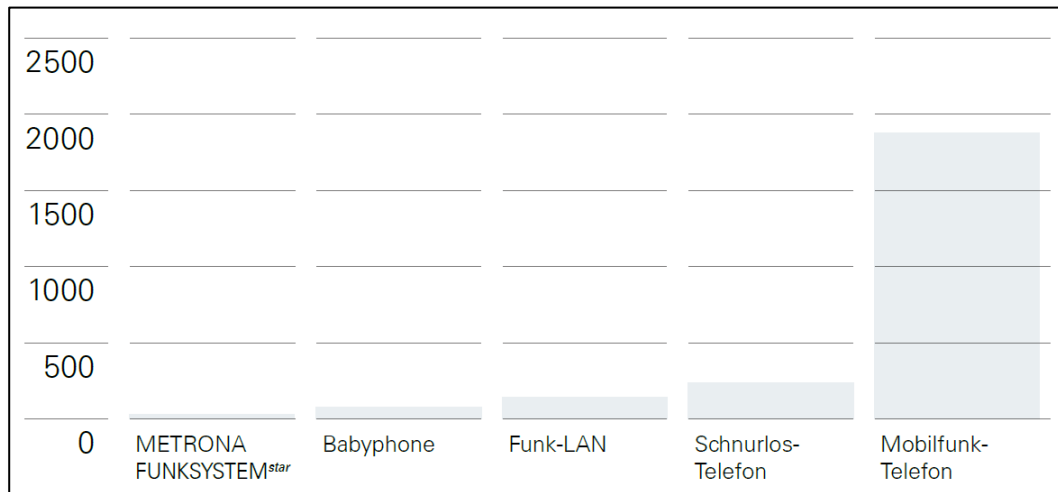


Wie hoch ist die Sendeleistung des Funksystems?

Die Sendeleistung des Funksystems ist sehr gering. Dies verdeutlicht der Vergleich unseres Systems mit der Sendeleistung haushaltsüblicher Geräte. Die Sendeleistung wird in Milliwatt gemessen. Hinzu kommt: Die Sendedauer unserer Geräte beträgt jeweils nur wenige Sekunden im Monat.



Was ist bei Menschen mit Herzschrittmachern zu beachten?

Mobilfunk-Telefone senden mit einer Leistung von ca. 1.800 Milliwatt. Eine Distanz von ca. 15-20cm zwischen Mobilfunk-Telefon und Herzschrittmacher wird als Minimalentfernung empfohlen. Die Sendeleistung eines fernprüfbaren Rauchmelders liegt bei 10 Milliwatt und damit signifikant unter der Sendeleistung eines Mobilfunk-Telefons. Außerdem werden Rauchmelder an der Decke montiert und sind somit vergleichsweise weit entfernt.

Welche Daten werden vom Gerät erhoben?

Das Gerät führt folgende Prüfungen durch:

Funktionsprüfung: Das Gerät überprüft die Batteriespannung sowie mittels Infrarotüberwachung die Raucheintrittsöffnungen. Sollte es dabei ein Problem feststellen, erfolgen ein akustisches und ein optisches Signal für den Nutzer und das Gerät sendet diese Statusinformation zum Sendezeitpunkt am Monatsende an den Datensammler.

Abstandskontrolle: Damit ein Rauchmelder ordnungsgemäß funktionieren kann, muss ein Radius von mindestens 50cm um das Gerät frei von Hindernissen sein, damit im Brandfall der Rauch das Gerät tatsächlich erreichen kann. Der Rauchmelder verwendet drei Ultraschallsensoren, die das Umfeld 1x pro Woche entsprechend überwachen. Wird ein Gegenstand erkannt, erfolgen ein akustisches und ein optisches Signal für den Nutzer und das Gerät sendet zum Sendezeitpunkt eine entsprechende Nachricht an den Datensammler.

Demontageerkennung: Bleibt der Rauchmelder länger als zwei Wochen demontiert, erfolgen ein akustisches und ein optisches Signal für den Nutzer und das Gerät sendet zum Sendezeitpunkt eine entsprechende Nachricht an den Datensammler.

Welche Daten überträgt das Gerät?

Die Datenübertragung erfolgt am Monatsende (Sendezeitpunkt) vom Rauchmelder zum Datensammler im Hausflur. Der monatlich übertragene Rauchmelderstatus beinhaltet: Montagedatum, Geräteidentifikationsnummer, Konfigurationsdaten des Rauchmelder^{star}, Gerätestatus (z.B. festgestellter Gerätefehler), Informationen zum Verschmutzungsgrad der innenliegenden Rauchkammer und eine Prüfzahl zur Sicherstellung einer fehlerfreien Datenübertragung.

Mythos: Der Rauchmelder kann erkennen, ob sich Personen im Raum befinden und erstellt so Bewegungsprofile der Bewohner.

Fakt: Das Gerät kann nicht feststellen, ob sich in der Wohnung Personen aufhalten. Daher können auch keine Rückschlüsse auf das Verhalten von bestimmten Personen gezogen werden. Der Rauchmelder^{star} verfügt weder über Kameras noch über sonstige Ausstattungen, die eine Überwachung der Wohnungsnutzer ermöglichen würden. Gegenüber einer Ausstattung mit nicht-fernprüfbaren Rauchmeldern wird die Privatsphäre der Wohnungsnutzer sogar besser gewahrt, da die Wohnungen zur vorgeschriebenen jährlichen Funktionsprüfung nicht betreten werden müssen.

Mythos: Im Rauchmelder befindet sich ein Mikrofon.

Fakt: Im Rauchmelder befindet sich kein Mikrofon sondern lediglich ein Ultraschall-Sender/-Empfänger. Der Frequenzbereich der menschlichen Stimme mit den Obertönen beträgt etwa 80 Hz bis 12 kHz. Der verwendete Ultraschall-Sender/-Empfänger arbeitet bei typischerweise 40 kHz. Der verwendete Frequenzbereich liegt daher außerhalb des Bereichs für menschliche Sprache.

Mythos: Der Rauchmelder kann von außen beeinflusst bzw. umkonfiguriert werden.

Fakt: Die Datenübertragung erfolgt ausschließlich unidirektional vom Rauchmelder zum Datensammler im Hausflur. Eine Beeinflussung/Neukonfiguration von außen ist daher technisch nicht möglich.

Mythos: Der Rauchmelder^{star} überträgt personenbezogene Daten

Fakt: Wie oben erläutert kann der Rauchmelder^{star} keine personenbezogenen Daten im Sinne des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) erheben. Folglich kann er auch keine personenbezogenen Daten übertragen. Dies wurde bereits in zwei Gerichtsurteilen bestätigt (Amtsgericht und Landgericht Köln). Das Bundesverfassungsgericht beschloss am 08.12.2015 einstimmig, die Verfassungsbeschwerde eines Mieters gegen den Rauchmelder^{star} nicht zur Entscheidung anzunehmen.